

Antrag

der Abg. Tobias Wald u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Europa

Reformbedarf des Insolvenzrechts im Kontext von Covid-19

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie hoch das zu erwartende Mehraufkommen an Insolvenzanträgen in Baden-Württemberg ab Herbst 2020 aufgrund der wirtschaftlichen Einschränkungen im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus Covid-19 zu beziffern ist;
2. wie die Insolvenzgerichte für einen möglichen Anstieg an Insolvenzverfahren kurzfristig gestärkt werden können;
3. welche entsprechenden Instrumente bereits angewendet werden, um eine erhöhte Zahl von Insolvenzen im Zuge der wirtschaftlichen Einschränkungen zu vermeiden;
4. ob sich im Kontext von Covid-19 ein Reformbedarf des Insolvenzrechts zeigt, um finanziell in Schwierigkeiten geratene Unternehmen vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch zu bewahren, insbesondere ob sie sich auf Bundesebene dafür einsetzt, bei der Ermittlung der Zahlungs(un)fähigkeit eines Unternehmens Forderungen der öffentlichen Hand (insbesondere Darlehen, Steuerschulden, Sozialversicherungs- und Kammerbeiträge, usw.) auf der Passiva-Seite unberücksichtigt zu lassen;
5. wie sie zu einer möglichen Verlängerung der vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht über den 30. September 2020 hinaus steht, um Perspektiven für Unternehmen zu schaffen und Insolvenzen abzumildern;
6. welchen Zeitraum der Verlängerung der weiteren zeitlich befristeten Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sie für angemessen hält;

7. ob ihr Erkenntnisse über weitere Bestrebungen seitens der Bundesregierung, des Bundestags oder des Bundesrats vorliegen, aufgrund von Covid-19 das Insolvenzrecht vorübergehend zu verändern;
8. welche Maßnahmen das Land Baden-Württemberg ergreifen könnte, um unter Normalumständen wirtschaftliche Unternehmen vor der Zahlungsunfähigkeit durch coronabedingte Kreditrückzahlungen zu schützen;
9. ob sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür einsetzt, die in § 1 Satz 3 COVInsAG enthaltene Beweislastumkehr in eine gesetzliche Fiktion umzugestalten, sodass die Insolvenzreife auf der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus beruht, wenn der Insolvenzschuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war;
10. inwieweit sie sich vorstellen kann, ein Sonderinsolvenzrecht einzuführen, welches betroffenen Unternehmen Rechts- und Vollstreckungsschutz bei gleichzeitig geringfügiger Einbindung des jeweiligen Insolvenzgerichts und Vereinfachung der Verfahrensregeln bietet;
11. inwiefern sie eine Simplifizierung des Schutzschirmverfahrens als sinnvolle Maßnahme erachtet, um der drohenden Insolvenzelle entgegenzutreten (beispielsweise durch eine Verlängerung der Insolvenzgeldauszahlung oder einer Förderung der Eigenverwaltung);
12. ob das sogenannte „Winterschlafverfahren“ ein zielführendes Instrument darstellen könnte, um besonders kleinere Unternehmen mit akuten Liquiditätsproblemen und ohne Möglichkeit zur Kreditaufnahme vor der Zahlungsunfähigkeit zu bewahren;
13. ob sie sich auf Bundesebene für eine Reform des Insolvenzrechts einsetzen wird, um möglichst viele Unternehmen vor einer coronabedingten Zahlungsunfähigkeit zu bewahren und zugleich Arbeitsplätze zu erhalten und ob sie sich dafür einsetzt, dass Sozialversicherungsbeiträge Unternehmen nicht erst dann gestundet werden, wenn alle staatlichen Hilfsmaßnahmen ausgeschöpft wurden;
14. wie sie das nachvollziehbare Interesse der durch die Coronakrise in eine unverschuldete Situation gekommenen Schuldner, zumindest temporär im Insolvenzrecht privilegiert zu werden, im Spannungsverhältnis zu den legitimen Interessen der berechtigten Gläubiger bewertet.

10.08.2020

Wald, Dörflinger, Gramling, Klein,
Kößler, Martin, Dr. Schütte CDU

Begründung

Aufgrund der wirtschaftlichen Einschränkungen zur Eindämmung des Coronavirus Covid-19 sehen sich viele Unternehmen finanziellen Schwierigkeiten ausgesetzt, welche im schlimmsten Fall zur Insolvenz führen können. In einigen Fällen kann bis zum 30. September 2020 von einem Eröffnungsantrag für ein Insolvenzverfahren abgesehen werden, über dieses Datum hinaus jedoch nicht mehr. Deshalb ist im Herbst mit einer Zunahme der Insolvenzanträge zu rechnen. Eine Verlängerung dieser Frist könnte folglich Perspektiven für Unternehmen schaffen und mögliche Insolvenzen abmildern.

Um möglichst viele Unternehmen vor der Zahlungsunfähigkeit und die zuständigen Gerichte vor einer Überflutung durch Anträge zu bewahren, dürfte eine Reform des Insolvenzrechts notwendig sein.

Zum einen kann hierbei eine zeitnahe Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie, welche eigentlich bis zum Jahr 2021 geplant war, Abhilfe schaffen. Die Richtlinie visiert das Errichten eines präventiven Restrukturierungsrahmens in allen Mitgliedsstaaten und kann schnellstmöglich die Einführung eines vorinsolvenzrechtlichen Restrukturierungsverfahrens ermöglichen.

Zum anderen könnten Instrumente wie die Schaffung eines Sonderinsolvenzrechts, ein vereinfachtes Schutzschirmverfahren und die Einführung eines sogenannten „Winterschlafverfahrens“ zeitnah umsetzbare und zielführende Möglichkeiten darstellen, um in Schwierigkeiten geratene Unternehmen vor der Insolvenz zu schützen und die Wirtschaft zu unterstützen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 31. August 2020 nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. wie hoch das zu erwartende Mehraufkommen an Insolvenzanträgen in Baden-Württemberg ab Herbst 2020 aufgrund der wirtschaftlichen Einschränkungen im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus Covid-19 zu beziffern ist;

Zu 1.:

Im März 2020 hat der Bund durch das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG – BGBl. I S. 569) die Verpflichtung zur Stellung eines Insolvenzantrags für Unternehmen zunächst bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Die Aussetzung gilt dann nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine eingetretene Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. In der Folge sind die Insolvenzzahlen, die sich in den letzten Jahren bereits auf einem historisch niedrigen Niveau bewegten, im bisherigen Jahresverlauf 2020 weiter gesunken. Dazu tragen auch die Unterstützungsangebote bei, die Bund und Land in kurzer Zeit auf den Weg gebracht haben. Die Entwicklung der Insolvenzen ab Herbst 2020 dürfte insbesondere auch davon abhängen, ob die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht über den 30. September 2020 hinaus verlängert wird, wie derzeit in der Diskussion. So hat der Koalitionsausschuss von CDU/CSU und SPD am 25. August 2020 beschlossen, die Regelung über die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für den Insolvenzgrund der Überschuldung bis zum 31. Dezember 2020 weiterhin auszusetzen. Sollte eine Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nicht erfolgen, könnten im Herbst 2020 Unternehmen aufgrund fehlender Liquidität zum Insolvenzantrag gezwungen sein und daher die Insolvenzzahlen ansteigen. Eine seriöse Schätzung von konkreten Zahlen ist gegenwärtig jedoch nicht möglich.

2. wie die Insolvenzgerichte für einen möglichen Anstieg an Insolvenzverfahren kurzfristig gestärkt werden können;

Zu 2.:

Die Insolvenzabteilungen der Amtsgerichte sind derzeit über alle Dienste hinweg auskömmlich ausgestattet. Wie sich die Zahl an neu eingehenden Insolvenzverfahren künftig weiter entwickeln wird, kann durch das Ministerium der Justiz und für Europa derzeit nicht abgeschätzt werden. Das Ministerium der Justiz und für Europa, die beiden Oberlandesgerichte und die Gerichte vor Ort behalten die Lage in den Insolvenzabteilungen jedoch permanent im Blick. Die Verwaltungen der Gerichte stellen bereits jetzt Überlegungen dazu an, wie die Insolvenzabteilungen der Amtsgerichte im Bedarfsfall durch geeignete innerbehördliche Maßnahmen gestärkt werden können. Zudem würden das Ministerium der Justiz und für Eu-

ropa und die beiden Oberlandesgerichte durch geeignete Maßnahmen für eine Stärkung der Insolvenzabteilungen sorgen, sofern die Möglichkeiten vor Ort ausgeschöpft sein sollten.

3. welche entsprechenden Instrumente bereits angewendet werden, um eine erhöhte Zahl von Insolvenzen im Zuge der wirtschaftlichen Einschränkungen zu vermeiden;

Zu 3.:

Die wirtschaftlichen Folgewirkungen der COVID-19-Pandemie stellen viele Unternehmen im Land vor existenzielle Herausforderungen. Bund und Land haben durch die schnelle Auflegung zahlreicher zielgerichteter Förderprogramme die Wirtschaft vor einem Anstieg unternehmerischer Insolvenzen geschützt. Dabei wurden in Baden-Württemberg die Hilfen des Bundes gezielt durch Landesprogramme ergänzt, die sich auch und gerade an Unternehmen solcher Branchen richten, die sehr stark unter den wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie leiden und deren Unternehmen besonders insolvenzgefährdet sind. Als Förderprogramme, die den Unternehmen bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie geholfen haben und weiterhin helfen, lassen sich beispielhaft die Soforthilfe Corona, die Überbrückungshilfe Corona, die Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe, der Liquiditätskredit Plus mit Tilgungszuschuss, das Programm Start-up BW Pro-Tect sowie die Sofortbürgschaften für Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten nennen, die jeweils auf Initiative des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau realisiert wurden. Dabei hat das Land die Bundesprogramme Soforthilfe Corona und Überbrückungshilfe Corona durch Förderung eines fiktiven Unternehmerlohns in Höhe von bis zu 1.180,- Euro pro Monat ergänzt.

Darüber hinaus dient die Krisenberatung Corona des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau als ein nichtmonetäres Unterstützungsinstrument für kleine und mittlere Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe zur Insolvenzvermeidung. Ziel der Krisenberatung ist es, die unternehmerische Lage zu bewerten, Möglichkeiten der Liquiditätssicherung zu prüfen und eine Strategie zur Krisenüberwindung zu entwickeln. Hierfür können Unternehmen bis zu vier kostenlose Beratungstage in Anspruch nehmen. Die Unternehmen müssen lediglich die Umsatzsteuer tragen. Mit der Abwicklung und Durchführung wurden die vier branchenorientierten Beratungsdienste RKW Baden-Württemberg (Industrie und Dienstleistungen), BWHM – Beratungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Handwerk und Mittelstand (Handwerk), DEHOGA Beratung (Gastgewerbe) und Unternehmensberatung Handel (UBH) beauftragt. Die Krisenberatung Corona wird mit rund 4,5 Millionen Euro aus Landesmitteln finanziert und umfasst ein Gesamtkontingent von rund 5.000 Beratungstagen.

4. ob sich im Kontext von Covid-19 ein Reformbedarf des Insolvenzrechts zeigt, um finanziell in Schwierigkeiten geratene Unternehmen vor dem wirtschaftlichen Zusammenbruch zu bewahren, insbesondere ob sie sich auf Bundesebene dafür einsetzt, bei der Ermittlung der Zahlungs(un)fähigkeit eines Unternehmens Forderungen der öffentlichen Hand (insbesondere Darlehen, Schulden, Sozialversicherungs- und Kammerbeiträge, usw.) auf der Passivseite unberücksichtigt zu lassen;

10. inwieweit sie sich vorstellen kann, ein Sonderinsolvenzrecht einzuführen, welches betroffenen Unternehmen Rechts- und Vollstreckungsschutz bei gleichzeitig geringfügiger Einbindung des jeweiligen Insolvenzgerichts und Vereinfachung der Verfahrensregeln bietet;

11. inwiefern sie eine Simplifizierung des Schutzschirmverfahrens als sinnvolle Maßnahme erachtet, um der drohenden Insolvenzwelle entgegenzutreten (beispielsweise durch eine Verlängerung der Insolvenzgeldauszahlung oder einer Förderung der Eigenverwaltung);

12. ob das sogenannte „Winterschlafverfahren“ ein zielführendes Instrument darstellen könnte, um besonders kleinere Unternehmen mit akuten Liquiditätsproblemen und ohne Möglichkeit zur Kreditaufnahme vor der Zahlungsunfähigkeit zu bewahren;

Zu 4., 10., 11. und 12.:

Die COVID-19-Pandemie und die damit einhergehenden Folgen, insbesondere die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie, haben zu ganz gravierenden Einschränkungen des Wirtschaftslebens geführt. Um angesichts dieser außergewöhnlichen Umstände eine drohende Welle von Insolvenzen in einem nie dagewesenen Umfang (vgl. Bundestagsdrucksache 19/18110, Seite 41) abzuwenden, hat der Bundesgesetzgeber das COVInsAG verabschiedet. Die darin enthaltenen Regelungen, insbesondere die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht in § 1 Satz 3 COVInsAG, laufen zum 30. September 2020 aus. Sie sollen zwar nach dem Beschluss des Koalitionsausschusses von CDU/CSU und SPD vom 25. August 2020 zumindest teilweise verlängert werden.

Angesichts der nach wie vor schwierigen wirtschaftlichen Lage und der mit der COVID-19-Pandemie einhergehenden Ungewissheiten erscheint es jedoch grundsätzlich angezeigt, weitere Maßnahmen zu prüfen. Ziel muss es dabei sein, unverschuldet in Not geratenen Unternehmen, die grundsätzlich ein tragfähiges Geschäftsmodell verfolgen und eine wirtschaftliche Perspektive haben, zu erhalten und die durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bedrohten Arbeitsplätze zu sichern.

Neben einer Verlängerung der Regelungen des COVInsAG über den 30. September 2020 hinaus sind die Einführung eines Sonderinsolvenzrechts sowie eines sogenannten „Winterschlafverfahrens“, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, diskutierte Ansätze im Zusammenhang mit dem insolvenzrechtlichen Umgang mit der COVID-19-Pandemie, wobei die jeweiligen Ansätze variieren. Dabei wird auf einen niedrigschwelligen Zugang zu einem insolvenzrechtlichen Verfahren unter Eigenverwaltung beziehungsweise im Rahmen eines vereinfachten Schutzschirmverfahrens abgestellt.

Alternativ kann auch eine schnellere Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz), die grundsätzlich bis zum 17. Juli 2021 umzusetzen ist, eine Perspektive für wirtschaftlich angeschlagene Unternehmen darstellen. Die Richtlinie sieht insbesondere die Verfügbarkeit präventiver Restrukturierungsrahmen für Schuldner vor, bei denen eine Insolvenz wahrscheinlich ist (vgl. Artikel 4 der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz). Damit soll es Schuldnern ermöglicht werden, sich zu restrukturieren, um eine Insolvenz abzuwenden und ihre Bestandsfähigkeit sicherzustellen. Ziel ist es, Arbeitsplätze zu sichern und die Geschäftstätigkeit weiterzuführen. Von besonderer Bedeutung ist dabei insbesondere die Vorgabe, dass Schuldner das Verfahren ganz oder zumindest teilweise in Eigenverwaltung durchlaufen können und damit die Kontrolle über ihre Vermögenswerte und den täglichen Betrieb des Unternehmens behalten sollen (vgl. Artikel 5 der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz). Zudem sieht die Richtlinie vor, dass grundsätzlich Möglichkeiten für ein Moratorium, das heißt zur Aussetzung von Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung (Artikel 6 der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz), sowie damit einhergehend für eine Suspendierung der Insolvenzantragspflichten (Artikel 7 der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz) vorgehalten werden müssen. Das Ministerium der Justiz und für Europa sowie das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau werden sich für eine zügige Umsetzung der Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz einsetzen.

Im Übrigen werfen die diskutierten Ansätze jeweils komplexe rechtliche Fragestellungen bei der konkreten Umsetzung beziehungsweise Ausgestaltung auf und bedürfen, soweit sie überhaupt schon hinreichend konkret ausgearbeitet sind, intensiver rechtlicher Prüfung. Insbesondere ist sicherzustellen, dass auch die Interessen der betroffenen Gläubiger angemessen Berücksichtigung finden und dass nicht in unverhältnismäßiger Art und Weise in deren Rechte eingegriffen wird. Das Ministerium der Justiz und für Europa sowie das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau werden die weitere Entwicklung im Blick behalten und sich gegebenenfalls konstruktiv in die Diskussion einbringen, um auf eine für beide Seiten – Schuldner wie Gläubiger – ausgewogene Regelung hinzuwirken.

5. wie sie zu einer möglichen Verlängerung der vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht über den 30. September 2020 hinaus steht, um Perspektiven für Unternehmen zu schaffen und Insolvenzen abzumildern;

6. welchen Zeitraum der Verlängerung der weiteren zeitlich befristeten Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sie für angemessen hält;

Zu 5. und 6.:

Mit der vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 und den damit einhergehenden flankierenden Maßnahmen sollte die Fortführung von Unternehmen ermöglicht und erleichtert werden, die infolge der COVID-19-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Die Maßnahmen sollten den betroffenen Unternehmen Zeit verschaffen, um die notwendigen Vorkehrungen zur Beseitigung der Insolvenzreife zu treffen, insbesondere um zu diesem Zweck staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen oder Finanzierungs- oder Sanierungsvereinbarungen mit Gläubigern und Kapitalgebern zu treffen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/18110, Seite 17). Diese Maßnahmen waren zu Beginn der COVID-19-Pandemie zum Schutz grundsätzlich gesunder Unternehmen und damit einhergehend zur Sicherung von Arbeitsplätzen sinnvoll und notwendig.

Zwischenzeitlich sind allerdings umfangreiche staatliche Hilfsangebote zur Unterstützung von pandemiebedingt in wirtschaftliche Not geratenen Unternehmen angelaufen (vgl. die Antworten zu den Fragen 3 und 8). Darüber hinaus müssen auch die berechtigten Interessen der Gläubiger angemessen Berücksichtigung finden. Eine generelle Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bedarf vor diesem Hintergrund einer sorgfältigen Prüfung, wobei eine differenzierte Betrachtungsweise geboten erscheint.

Grundsätzlich unterstützenswert erscheint der Ansatz, die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für überschuldete Unternehmen zu verlängern. Eine Überschuldung liegt nach § 19 Absatz 2 Satz 1 der Insolvenzordnung (InsO) vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Gerade das Erfordernis der positiven Fortführungsprognose kann Unternehmen derzeit vor Schwierigkeiten stellen. Dies gilt umso mehr, als eine verlässliche Planung und eine zuverlässige Einschätzung der Märkte angesichts der nach wie vor mit der COVID-19-Pandemie einhergehenden Ungewissheiten nur bedingt möglich ist. Sollte die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht in Bezug auf den Antragsgrund der Überschuldung nicht verlängert werden, könnte dies dazu führen, dass Unternehmen gezwungen werden, einen Insolvenzantrag zu stellen, obwohl sie – unter Umständen gerade erst durch staatliche Unterstützungsprogramme – in der Lage sind, ihre Verbindlichkeiten zu bedienen, und grundsätzlich eine wirtschaftliche Perspektive haben. Dem sollte entgegengewirkt werden. Zudem kann so gegebenenfalls der notwendige zeitliche Spielraum geschaffen werden, um die bei Frage 4 angesprochenen Maßnahmen zu prüfen und umzusetzen. Noch zu prüfen sein wird, ob eine Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 31. Dezember 2020 – entsprechend dem Beschluss des Koalitionsausschusses von CDU/CSU und SPD am 25. August 2020 – ausreichend ist.

In Bezug auf den Eröffnungsgrund der Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO stellt sich dagegen die Frage, ob der mit einer Verlängerung der Aussetzung einhergehende Nutzen für einzelne Unternehmen die damit ebenfalls einhergehenden

Nachteile für den gesamten Geschäftsverkehr überwiegt. Die gesetzliche Ausnahmeregelung sollte grundsätzlich gesunden Unternehmen ermöglichen, sich auf die verschiedenen Maßnahmen zur Eindämmung und langsameren Ausbreitung der COVID-19-Pandemie sowie die geänderten Rahmenbedingungen einzustellen, sich neue Liquidität zu verschaffen und eine auf den Folgen der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie eingetretene Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Hierfür dürfte die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 ausreichend sein. Ist ein Unternehmen trotz dieser Möglichkeiten oder aus nicht pandemiebedingten Gründen zahlungsunfähig, besteht insbesondere in Anbetracht der von einem zahlungsunfähigen Unternehmen ausgehenden Gefahren für den Wirtschaftsverkehr, aber auch zum Schutz der Gläubiger, kein Anlass für einen über den 30. September 2020 hinausgehenden Schutz. Ein weitergehender Schutz auch für Unternehmen ohne wirtschaftliche Perspektive, deren wirtschaftliche Probleme nicht primär pandemiebedingt sind, ist nicht angezeigt. Dementsprechend zielt auch der Beschluss des Koalitionsausschusses von CDU/CSU und SPD vom 25. August 2020 lediglich auf eine Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für den Eröffnungsgrund der Überschuldung.

7. ob ihr Erkenntnisse über weitere Bestrebungen seitens der Bundesregierung, des Bundestags oder des Bundesrats vorliegen, aufgrund von Covid-19 das Insolvenzrecht vorübergehend zu verändern;

Zu 7.:

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übersandte im April 2020 Vorschläge zur – allerdings nicht nur vorübergehenden – Regelung der Zulässigkeit von virtuellen Gläubigerversammlungen sowie zur Digitalisierung des Insolvenzverfahrens an die Landesjustizverwaltungen und gab Gelegenheit zur Stellungnahme. Ob diese Vorschläge vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz weiterverfolgt werden, ist dem Ministerium der Justiz und für Europa nicht bekannt. Darüber hinaus sind dem Ministerium der Justiz und für Europa keine konkreten Bestrebungen seitens der Bundesregierung, des Bundestags oder des Bundesrats bekannt, das Insolvenzrecht aufgrund der COVID-19-Pandemie vorübergehend zu verändern.

8. welche Maßnahmen das Land Baden-Württemberg ergreifen könnte, um unter Normalumständen wirtschaftliche Unternehmen vor der Zahlungsunfähigkeit durch coronabedingte Kreditrückzahlungen zu schützen;

Zu 8.:

Das Land hat mit seinen Unterstützungsangeboten für Unternehmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie bereits frühzeitig Maßnahmen ergriffen, um zu verhindern, dass coronabedingte Kreditrückzahlungen zur Zahlungsunfähigkeit von Unternehmen führen. Zahlreiche Programme gewähren den Unternehmen Förderungen und Zuschüsse, welche nicht zurückgezahlt werden müssen. Die coronabedingten Kreditprogramme zeichnen sich dadurch aus, dass die ersten Jahre tilgungsfrei sind. Darüber hinaus hat das Land auf Initiative des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau mit dem Liquiditätskredit Plus ein Kreditinstrument aufgelegt, das einen bis zu zehnprozentigen Tilgungszuschuss von bis zu 300.000,- Euro beinhaltet. All dies trägt dazu bei, die Solvenz von unter Normalumständen wirtschaftlichen Unternehmen zu sichern.

9. ob sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür einsetzt, die in § 1 Satz 3 COVInsAG enthaltene Beweislastumkehr in eine gesetzliche Fiktion umzugestalten, sodass die Insolvenzreife auf der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus beruht, wenn der Insolvenzschuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war;

Zu 9.:

§ 1 Satz 2 COVInsAG normiert eine Ausnahme vom Grundsatz der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Nach § 1 Satz 3 COVInsAG wird zudem vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen, wenn der Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig war. Es handelt sich um eine widerlegliche Vermutung im Sinne von § 292 Satz 1 der Zivilprozessordnung. Die Vermutungsregelung des § 1 Satz 3 COVInsAG ändert jedoch nichts an der Beweislast. Wer also die Kausalität der Pandemie für die Insolvenzreife des Schuldners bestreitet, muss dies beweisen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/18110, Seite 23; Prütting in: Kübler/Prütting/Bork, InsO, 84. Lieferung 06.2020, § 1 COVInsAG Rn 13).

Sowohl der Beweis nach § 1 Satz 2 COVInsAG als auch der Beweis zur Widerlegung der Vermutung in § 1 Satz 3 COVInsAG sind zur vollen Überzeugung des Gerichts zu führen, wobei nach der Gesetzesbegründung „höchste Anforderungen zu stellen“ sind. Es darf „kein Zweifel daran bestehen“, dass die COVID-19-Pandemie nicht ursächlich für die Insolvenzreife war und dass die Beseitigung einer eingetretenen Insolvenzreife nicht gelingen konnte (Bundestagsdrucksache 19/18110, Seite 22, 23). Dieser Beweis dürfte äußerst schwer zu führen sein (vgl. Prütting in: Kübler/Prütting/Bork, InsO, 84. Lieferung 06.2020, § 1 COVInsAG Rn 15; Nerlich/Römermann/Römermann, 41. EL April 2020, COVInsAG § 1 Rn 36).

Würde die gesetzliche Vermutung in § 1 Satz 3 COVInsAG noch weitergehend als unwiderlegliche Vermutung ausgestaltet, hätte dies zur Folge, dass auch Schuldner von der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht profitieren würden, bei denen trotz der dargestellten hohen Anforderungen nachgewiesen werden kann, dass ihre Insolvenzreife nicht auf der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus beruht (vgl. Thole, ZIP 2020, Seite 650, 651). Eine unabhängig von der COVID-19-Pandemie bestehende Insolvenzantragspflicht soll durch das COVInsAG jedoch gerade nicht ausgesetzt werden. Dies erscheint – nicht zuletzt im Interesse der Gläubiger und der Erhaltung gesunder wirtschaftlicher Strukturen – auch nicht sachgerecht.

13. ob sie sich auf Bundesebene für eine Reform des Insolvenzrechts einsetzen wird, um möglichst viele Unternehmen vor einer coronabedingten Zahlungsunfähigkeit zu bewahren und zugleich Arbeitsplätze zu erhalten und ob sie sich dafür einsetzt, dass Sozialversicherungsbeiträge Unternehmen nicht erst dann gestundet werden, wenn alle staatlichen Hilfsmaßnahmen ausgeschöpft wurden;

Zu 13.:

In Bezug auf den ersten Teil der Frage wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Im Hinblick auf eine Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist Voraussetzung einer solchen Stundung, dass die Einziehung der Sozialversicherungsbeiträge mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge werden derzeit gestundet, wenn der Arbeitgeber den offiziellen Stundungsantrag des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen schriftlich einreicht. Auf dem Stundungsantrag hat der Arbeitgeber anzugeben, welche Maßnahmen er in Anspruch genommen bzw. beantragt hat. Es kommt nicht darauf an, dass Zahlungen aus staatlichen Hilfsmaßnahmen bereits erfolgt sind. Mit den finanziellen Mitteln aus den staatlichen Hilfsmaßnahmen kann der Arbeitgeber dann die ge-

stundeten Sozialversicherungsbeiträge bezahlen. Vor dem Hintergrund der bestehenden Leistungspflicht der Sozialversicherungsträger, ist es erforderlich, dass das Vorliegen der Voraussetzungen der Stundung durch einen Antrag auf staatliche Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen nachgewiesen wird.

14. wie sie das nachvollziehbare Interesse der durch die Coronakrise in eine unverschuldete Situation gekommenen Schuldner, zumindest temporär im Insolvenzrecht privilegiert zu werden, im Spannungsverhältnis zu den legitimen Interessen der berechtigten Gläubiger bewertet.

Zu 14.:

Der Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen den Interessen der pandemiebedingt und unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geratenen Schuldner und der ebenso unverschuldet betroffenen Gläubiger kommt bei der Diskussion um temporäre Änderungen im Insolvenzrecht, wie zum Beispiel der Verlängerung der Insolvenzantragspflicht oder den weiteren in den vorgenannten Fragen angesprochenen Maßnahmen, zentrale Bedeutung zu.

Wie bereits im Zusammenhang mit den Fragen 4 sowie 5 und 6 ausgeführt, befürworten das Ministerium der Justiz und für Europa und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau grundsätzlich solche Maßnahmen, die darauf abzielen, durch die COVID-19-Pandemie unverschuldet in Not geratene Unternehmen mit einem grundsätzlich tragfähigen Geschäftsmodell eine wirtschaftlichen Perspektive zu verschaffen und die von ihnen geschaffenen Arbeitsplätze möglichst zu erhalten.

Die entsprechenden Regelungen müssen jedoch ausgewogen ausgestaltet sein und auch den Interessen der betroffenen Gläubiger angemessen Rechnung tragen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass beispielsweise die Insolvenzantragspflicht in unserem Rechtssystem wichtige Funktionen erfüllt. Sie soll die rechtzeitige Einleitung des Insolvenzverfahrens gewährleisten und so sicherstellen, dass insolvenzreife Gesellschaften, für deren Schulden keine natürliche Person haftet, nicht ohne insolvenzrechtlichen Schutz des Rechtsverkehrs fortgeführt werden (MüKoZPO/Prütting, 6. Aufl. 2020, ZPO § 299 Rn 7). Sie dient damit einerseits dem Schutz der Vertragspartner und damit den aktuellen Gläubigern, sichert andererseits jedoch auch die Integrität des Wirtschaftsverkehrs, und dient damit dem Zweck, im Interesse der zukünftigen Gläubiger vor dem Geschäftsverkehr mit einer insolventen Gesellschaft zu schützen (Steffek in: Kübler/Prütting/Bork, InsO, 84. Lieferung 06.2020, § 15 a InsO Rn 3).

Daher dürfen – temporäre – Reformen im Insolvenzrecht nicht dazu führen, dass Unternehmen, die unabhängig von der COVID-19-Pandemie nicht gesund sind und denen es an einer wirtschaftlichen Perspektive fehlt, beispielsweise sogenannte „Zombie“-Unternehmen, ebenfalls von den Privilegierungen profitieren.

Wolf

Minister der Justiz
und für Europa